



# Schutzverordnung Weesen

## Vorschriften und Anhang

Datum: Februar 2020

Vom Gemeinderat erlassen am: 21.06.1997 / 21.02.1995 / 28.06.2010 / 17.11.2014

Öffentlich aufgelegt vom: 08.08.1997 bis: 06.09.1994

Öffentlich aufgelegt vom: 06.03.1995 bis: 04.04.1995

Öffentlich aufgelegt vom: 19.07.2010 bis: 17.08.2010

Öffentlich aufgelegt vom: 24.11.2014 bis: 23.12.2014

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

**26.03.1997**

**10.02.2012**

**16.01.2015**



**GEMEINDE  
WEESEN**

---

# SCHUTZVERORDNUNG

**SPAARGAREN  
PARTNER AG**

**RAUMPLANUNG  
UMWELTSCHUTZ**

**POSTFACH 1111  
8640 RAPPERSWIL UNT. BAHNHOFSTRASSE 11**

**TELEFON 055/26 18 17  
TELEFAX 055/26 18 21**



# INHALT

Seite

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

|        |                           |   |
|--------|---------------------------|---|
| Art. 1 | Geltungsbereich           | 1 |
| Art. 2 | Zweck                     | 1 |
| Art. 3 | Vorbehalte                | 1 |
| Art. 4 | Wirkung / Umgebungsschutz | 1 |

## II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

|         |                                                             |   |
|---------|-------------------------------------------------------------|---|
| Art. 5  | Ortsbildschutzgebiet                                        | 2 |
| Art. 6  | Kulturobjekte                                               | 2 |
| Art. 7  | Naturschutzgebiete                                          | 2 |
| Art. 8  | Umgebungsschutzzone                                         | 3 |
| Art. 9  | Bewirtschaftung                                             | 3 |
| Art. 10 | Abgeltung ökologischer Leistungen                           | 4 |
| Art. 11 | Einzelobjekte, Hecken, Feld-, Ufergehölze und Trockenmauern | 4 |
| Art. 12 | Archäologische Schutzgebiete                                | 4 |
| Art. 13 | Landschaftsschutzgebiete                                    | 4 |
| Art. 14 | Kulturlandschaftsschutzgebiete                              | 5 |
| Art. 15 | Lebensraum Kerngebiet                                       | 5 |
| Art. 16 | Lebensraum Schongebiet                                      | 5 |
| Art. 17 | Lebensraum Gewässer                                         | 6 |
| Art. 18 | Geotopschutzgebiet                                          | 6 |

## III. VOLLZUG

|         |                             |   |
|---------|-----------------------------|---|
| Art. 19 | Bewilligungspflicht         | 7 |
| Art. 20 | Erteilung von Bewilligungen | 7 |
| Art. 21 | Markierung                  | 7 |
| Art. 22 | Aufsicht und Pflege         | 7 |
| Art. 23 | Zuwiderhandlungen           | 8 |
| Art. 24 | Inkrafttreten               | 8 |



## ANHANG

1. Verzeichnis des Ortsbildschutzgebietes (Art. 5)
2. Verzeichnis der Kulturobjekte (Art. 6)
3. Verzeichnis der Naturschutzgebiete (Art. 7)
4. Verzeichnis der Einzelobjekte, Hecken, Feld-, Ufergehölze und Trockenmauern (Art. 11)
5. Verzeichnis der Archäologischen Schutzgebiete (Art. 12)
6. Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete (Art. 13)
7. Verzeichnis der Kulturlandschaftsschutzgebiete (Art. 14)
8. Verzeichnis des Lebensraum Kerngebietes (Art. 15)
9. Verzeichnis des Lebensraum Schongebietes (Art. 16)
10. Verzeichnis der Lebensräume Gewässer (Art. 17)
11. Verzeichnis des Geotopschutzgebietes (Art. 18)



# SCHUTZVERORDNUNG WEESEN

Der Gemeinderat Weesen erlässt,

gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1), Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1), Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) und Art. 1 des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. Sept. 1991 (sGS 671.1) nachstehende Verordnung.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die auf dem Schutzplan Mst. 1:5000 bezeichneten Schutzgegenstände der Gemeinde Weesen: Ortsbildschutzgebiet, Kulturobjekte, Naturschutzgebiete, Umgebungsschutzzone, Einzelobjekte, Hecken, Feld-, Ufergehölze, Trockenmauern, Landschaftsschutzgebiete, Kulturlandschaftsschutzgebiete, Lebensraum Kern- und Schongebiete und Lebensraum Gewässer.

Der Schutzplan, das Verzeichnis der Schutzgebiete und -objekte sind Bestandteile dieser Verordnung.

### Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Schutzgegenstände.

### Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

### Art. 4 Wirkung / Umgebungsschutz

Die Schutzgegenstände sind in ihrer äusseren Erscheinungsform und in ihrer inneren Zusammensetzung zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.



## II. BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE EINZELNEN SCHUTZKATEGORIEN

### Art. 5 Ortsbildschutzgebiet

Die im Plan bezeichneten Ortsbilder sind in ihrer Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

In Ortsbildschutzgebieten haben sich Bauten und Anlagen der bestehenden Bausubstanz anzupassen sowie sich gut in das Ortsbild einzufügen, wobei die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- a) Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse
- b) Massstäblichkeit und Proportionen
- c) Firstrichtung, Dachform und Dachneigung
- d) Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

In Ortsbildschutzgebieten kann der Gemeinderat in Anwendung von Art. 77 BauG Ausnahmen gewähren soweit der Schutz des Ortsbildes dies erfordert. Der Abbruch eines nicht geschützten Gebäudes ist zulässig, wenn die Bewilligung für einen Neubau vorliegt oder die Freihaltung der Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

### Art. 6 Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten Kulturobjekte sind aufgrund ihrer formalen und ästhetischen Qualitäten, ihrer Stellung im Ortsbild, ihrer baugeschichtlichen oder historischen Bedeutung wie auch ihrer Typologie zu schützen und dürfen weder beseitigt noch beeinträchtigt werden.

Soweit durch Vereinbarung mit dem Grundeigentümer oder Verfügung nichts anderes bestimmt ist, sind die geschützten Einzelbauten sowohl in ihrem äusseren Erscheinungsbild als auch in ihrer inneren, historisch wertvollen Substanz geschützt.

### Art. 7 Naturschutzgebiete

In den Schutzgebieten sind Aktivitäten und Vorkehrungen, welche den Bestand der Naturschutzgebiete gefährden können, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) Bauten und Anlagen; solche werden nur bewilligt, soweit der Zweck des Schutzgebietes es erfordert;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen jeglicher Art;
- c) das Aufforsten und Anlegen von Baumbeständen;
- d) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- e) Veränderungen am Wasserhaushalt.
- f) die Verwendung von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- g) das Abbrennen der Pflanzendecke;



- h) das Anfachen von Feuer, Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- i) das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen;
- j) das Töten, Fangen oder Stören der freilebenden Tiere sowie das Beschädigen, Zerstören und Wegnehmen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über Jagd und Fischerei;
- k) das Fahren und Reiten abseits von Strassen und markierten Wegen;
- l) das Befahren von Wasserflächen mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben; ausgenommen sind die für die Betreuung und Pflege der Anlagen nötigen Einsätze;
- m) das Beweiden der Schutzgebiete; (Ausnahmen gem Art. 9 Abs. 1 lit.b) und lit.c);
- n) das Betreten des Naturschutzgebietes während der Vegetationsperiode von Mitte März bis Ende Oktober ausserhalb markierter Wege. In der übrigen Zeit ist das Betreten mit der gebotenen Sorgfalt gestattet.

In den Schutzgebieten gilt für Hunde Leinenzwang, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd.

#### Art. 8 Umgebungsschutzzone (Pufferzone)

In den Umgebungsschutzzonen sind alle Massnahmen, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.

Insbesondere sind verboten:

- a) das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art, Ausnahmen gem. Art. 7 Abs. 2 lit. a;
- b) Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- c) das Verwenden von Dünger einschliesslich Klärschlamm sowie von Giftstoffen;
- d) andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- e) das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- f) das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- g) das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- h) das Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür.

Beweidete Gebiete sind gegenüber dem Naturschutzgebiet einzuzäunen.

#### Art. 9 Bewirtschaftung

In den Schutzgebieten bleibt die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bei folgenden Einschränkungen und Auflagen gewährleistet:

- a) Die Riedwiesen dürfen nicht vor dem 1. September gemäht werden. Die Streue muss nach dem Schnitt spätestens bis 15. März des folgenden Jahres entfernt werden.
- \* b) Die Trockenwiesen dürfen nicht vor dem 15. Juli gemäht werden. Es sind maximal zwei Schnitte auszuführen. In den Schutzgebieten T7 Gütteren, T8 Unter Eichholzberg, T9 Rittersberg, T10 Oberwiteli, T14 / T15 / T16 Dutzberg und T17 Stöckberg ist an der Stelle des zweiten Schnittes eine Rinderweide ab Mitte August erlaubt. Die Dauer ist auf maximal 20 Tage und die Bestossung auf GVE/ha beschränkt.

\*

zurückgestellt



- \* c) Die Magerweiden dürfen nicht vor dem 15. Juli beweidet werden. Die Dauer ist auf maximal 20 Tage und die Bestossung auf 1 GVE/ha beschränkt. Es sind nur Rinder und Kälber zugelassen. Alle drei Jahre ist ein Pflegeschnitt durchzuführen.
- Dies gilt für die Schutzgebiete T11 Ruestelplangg und T12 Oberspitz.
- d) In der Umgebungsschutzzone darf keine andere Nutzung ausser Dauerwiese oder Weide erfolgen, soweit dies mit dem Schutzziel vereinbar ist.
- e) Wenn angrenzendes Landwirtschaftsgebiet als Weide benutzt wird, müssen nötigenfalls geeignete Abzäunungen für das Schutzgebiet erstellt werden. Öffnungen zu Wasserstellen, die sich am Rande von Schutzgebieten befinden, sind nur dann erlaubt, wenn dadurch der Schutz nicht gefährdet wird und diese schon früher als Viehtränke genutzt wurden.

Die forstliche Nutzung richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

#### Art. 10 Abgeltung ökologischer Leistungen

Sie richtet sich nach der Gesetzgebung über die Abgeltung ökologischer Leistungen.

#### Art. 11 Einzelobjekte, Hecken, Feld-, Ufergehölze und Trockenmauern

Einzelobjekte dürfen in ihrer Substanz und Erscheinungsform nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Trockenmauern dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates beseitigt werden.

Hecken, Feld- und Ufergehölze sind in ihrer Artenvielfalt und in ihrer flächenmässigen Ausdehnung geschützt. Periodische, selektive und abschnittsweise Rückschnitte zur Verjüngung und Auslichtung sind erlaubt. Rückschnitte und Auslichtungen müssen so erfolgen, dass das Nachwachsen zeitlich und im Umfange gewährleistet bleibt.

Ebenso sind Trockenmauern in ihrer Substanz und längenmässigen Ausdehnung geschützt. Sanierungen sind nur dann zulässig, wenn dies in der typischen Trockenbauweise ohne Zugabe von Bindemitteln (z.B. Beton, Mörtel usw.) erfolgt.

#### Art. 12 Archäologische Schutzgebiete

Bei den im Schutzplan als archäologische Schutzgebiete bezeichneten Gebiete ist im Falle von Bauvorhaben der Kantonsarchäologe beizuziehen.

#### Art. 13 Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihres charakteristischen Erscheinungsbildes, ihrer natürlichen und kulturellen Eigenart sowie in ihrer besonderen Funktion als Lebens- und Erholungsraum zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Massnahmen, welche die Erscheinungsform sowie die natürlichen und kulturlandschaftlichen Eigenarten der Landschaftsschutzgebiete beeinträchtigen, sind untersagt.

Zulässige Bauten und Anlagen haben sich lagemässig und gestalterisch gut in das Landschaftsbild einzufügen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen. Bei Umbauten und Ausbauten sind die Merkmale der gewachsenen Bausubstanz zu wahren.

\*

zurückgestellt



Land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, soweit nicht durch übergeordnete Bestimmungen oder Verfügungen besondere Vorschriften erlassen werden.

#### **Art.14 Kulturlandschaftsschutzgebiete**

Kulturlandschaftsschutzgebiete sind aufgrund ihrer in der Region typischen Ausprägung, die sie durch landwirtschaftliche Streusiedlung des Grasfutterbaues oder durch bestehende und ursprüngliche Rebbaugelände erfahren haben, zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Massnahmen jeglicher Art, insbesondere Bauten und Anlagen, die die charakteristischen Kulturelemente wie die traditionelle Siedlungsstruktur, kulturhistorisch wertvolle Bauten und alte Flurformen beeinträchtigen, sind untersagt.

#### **Art.15 Lebensraum Kerngebiet**

Bei den, im Schutzplan als Lebensraum Kerngebiet bezeichneten Gebieten, handelt es sich um vom Menschen unbesiedeltes Rückzugsgebiet gefährdeter Tierarten sowie strukturierten ursprünglichen Landschaften mit besonderer Vielfalt an naturnahen Landschaftselementen. Hier soll die heutige Unberührtheit bewahrt werden, um die besonders störungsempfindlichen Tierarten und die oft in grosser Zahl vorhandenen naturschutzwürdigen Gebiete zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Handlungen, die den Lebensraum Kerngebiet beeinträchtigen, sind untersagt.

Dazu gehören insbesondere:

- a) grössere touristische oder sportliche Anlässe, die eine Beeinträchtigung der Lebensräume zur Folge haben, sind unzulässig. Nicht vereinbar mit den Schutzzielen sind insbesondere Moto-Cross, Modell-, Delta- und Hängegleiter-Fliegerei, Gelände- und Orientierungsläufe, Mountain-Biking, welche den ortsüblichen Umfang im Sinne von Art. 699 ZGB überschreiten, usw.;
- b) die Erstellung von Bauten und Anlagen, welche die freie Wanderung von Tieren und die natürliche Ausbreitung von Pflanzen beeinträchtigen;
- c) land- und alpwirtschaftliche Intensivierung der bisherigen Nutzung, insbesondere Massnahmen mit Trennwirkung für die Ausbreitung der bedrohten Arten;
- d) Bau und Ausbau von Anlagen, welche die Förderung des Gebietes als Erholungsraum bezwecken;
- e) Errichten und Betreiben von Abbaustellen für Steine, Kies, Sand, Lehm, Torf und Humus.

Im weiteren gelten die Bestimmungen des Landschaftsschutzes (Art. 12).

#### **Art.16 Lebensraum Schongebiet**

Die im Schutzplan als Lebensraum Schongebiet bezeichneten Gebiete sind bereits leicht belastete Lebensräume. Sie liegen im Übergangsbereich zum Siedlungsraum der Menschen oder stellen einen Aktionsraum ausgehend von einer Ansammlung schützenswerter Biotope dar. Die hier vorkommenden schützenswerten Arten sind meist etwas weniger störungsempfindlich als im Kerngebiet. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.



Intensivere Nutzungen bei grösseren Störungen sollen allerdings auch von diesen Bereichen ferngehalten werden.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Bau und Ausbau von Anlagen, welche die Intensivierung des Gebietes als Erholungsraum bezwecken;
- b) Sportveranstaltungen im Wald in der Zeit vom 1. Mai bis 15. Juli;
- c) Anlässe mit mehr als 30 Teilnehmern sofern sie nicht mit der Gemeindebehörde abgesprochen sind;
- d) Grossveranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern bedürfen während des ganzen Jahres der Zustimmung des Gemeinderates und des zuständigen Kreisforstamtes.

Im allgemeinen soll die Grundnutzung in den Lebensraum Kern- und Schongebieten nicht eingeschränkt, in der Regel aber auch nicht intensiviert werden. Land- und Forstwirtschaft bleibt gewährleistet, wobei neue Flurerschliessungen auf ein Mindestmass beschränkt und so gestaltet werden sollen, dass sie nicht dem Erholungsbetrieb dienen.

Im weiteren gelten die Bestimmungen des Landschaftsschutzes (Art. 12).

#### **Art. 17 Lebensraum Gewässer**

Die als Lebensraum Gewässer bezeichneten Gebiete und Streckenabschnitte sind aufgrund ihres naturnahen Wasserlaufes, ihrer Ufervegetation und unterschlupfreichen Bachbetten sowie der zum Schutze der Flora und Fauna wertvollen und empfindlichen Ufer- und Flachwasserbereiche (die biologisch aktivsten Teile des Sees) zu erhalten. Dazu zählen ebenso die ufernahen Laichgründe und die für Fische wichtigen sauerstoffreichen Deltabereiche (Fluss- und Bachmündungen). Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Massnahmen jeglicher Art, die zu Störungen oder Beeinträchtigungen dieser Gebiete und Streckenabschnitte führen, sind untersagt. Verbauungen sind naturnah und nur dort durchzuführen, wo dies zur Gefahrenabwehr unbedingt nötig ist.

#### **Art. 18 Geotopschutzgebiet**

Das bezeichnete Geotopschutzgebiet ist aufgrund seiner geologisch-geomorphologischen Eigenheiten aufgeführt, um diesen geologischen Aufschluss umfassend zu erhalten. Der eigentliche Schutzzinhalt und deren Charakteristika sind im nachfolgenden Verzeichnis formuliert.

Massnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder die natürliche Weiterentwicklung des aufgeführten Geotops beeinträchtigen, sind untersagt.



### **III. VOLLZUG**

#### **Art. 19 Bewilligungspflicht**

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen, Entwässerungen und wasserbauliche Vorhaben;
- die Beseitigung natur- und kulturlandschaftlicher sowie siedlungsgestalterischer Besonderheiten wie Hecken, Alleen, Einzelbäume, Trockenmauern, geologische Objekte usw.;
- Massnahmen, die innerhalb der Schutzgebiete eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen;
- sämtliche baulichen Veränderungen innerhalb des Ortsbildschutzgebietes und an Kulturobjekten inkl. Fassadenänderungen.

Das pflegebedingte gelegentliche Ausholzen von Hecken und Gehölzen bedarf keiner Bewilligung.

#### **Art. 20 Erteilung von Bewilligungen**

Bewilligungspflichtige Vorkehren nach Art. 19 dieser Schutzverordnung werden genehmigt, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird und entsprechende Abklärungsunterlagen vorliegen.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt.

Werden Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder eine Beseitigung eines Lebensraumes für schutzwürdige Tiere oder Pflanzen zur Folge haben, bewilligt, ist in der Regel Realersatz zu leisten.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt, werden entsprechende Gesuche vom Gemeinderat beurteilt.

#### **Art. 21 Markierung**

Der Gemeinderat sorgt für die nötige Kennzeichnung und Markierung der Schutzgebiete sowie für die Information von Grundeigentümern, Bewirtschaftern und Öffentlichkeit.

#### **Art. 22 Aufsicht und Pflege**

Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften, die Bezeichnung der zuständigen Stellen und die Veranlassung der geeigneten Pflege sind Sache des Gemeinderates. Er stellt, soweit notwendig, Pflege- und Bewirtschaftungspläne auf.



**Art. 23 Zuwiderhandlungen**

Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Haft oder Busse bestraft. Strafbare sind vorsätzliche und fahrlässige Uebertretungen.

Die Behebung eines rechtswidrigen Zustandes sowie die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 130 und 131 BauG sowie nach Art. 26 Kantonale Naturschutzverordnung.

Bei Verletzung der Schutzverordnung kann der Gemeinderat zur Wiederherstellung des früheren Zustandes neben baulichen Massnahmen auch geeignete Bewirtschaftungs-, Pflanzungs- und Pflegemassnahmen verfügen.

**Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 21.06.1994 / 21.02.1995

Oeffentliche Auflage vom 08.08.1994 bis 06.09.1994  
06.03.1995 bis 04.04.1995

Gemeinderat



Der Gemeindammann:

Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

26. März 1997



Der Vorsteher des Baudepartementes:



# ANHANG



## 1. VERZEICHNIS DES ORTSBILDSCHUTZGEBIETES (Art. 5)

Weesen, ehemals dicht am See gelegen und von diesem immer wieder bedroht, hat nach der Linthkorrektion einen breiten Ufergürtel gewonnen, der im 19. Jahrhundert systematisch gepflegt und bepflanzt wurde.

Das Städtchen, das früher ein eher ärmliches Dasein fristete, putzte sich mit Aufkommen des Tourismus um die Jahrhundertwende modisch heraus, wobei historisierende Stilelemente mit reicher Architekturinstrumentierung Eingang fanden. Noch vor wenigen Jahren hätte man diese Zutaten des 19. Jahrhunderts als fragwürdig, ja störend empfunden, heute anerkennt man jedoch die architektonische Leistung jener Zeit voll und ganz.

Für eine gewisse Stabilität des Ortsbildes bürgt der ruhende Pol des Klosters mit dem zugehörigen Gmahl. Aber auch der baumbestandene Steilhang von Mariahalden und die Rebterrasse hinauf zum Rossweg bilden einen nicht wegzudenkenden Fond zur Architektur des Städtchens. Ebenso das enge Wechselspiel von See, Architektur und Natur macht den Reiz von Weesen aus.

Die Umfahrungsstrasse und der Bau des Gemeindehauses im Bereich der ehemaligen Ufergärten haben die historischen Konturen verwischt. Es wäre zu begrüßen, wenn dieser Freiraum von weiteren Neubauten verschont bliebe.

Weesen's Schicksal ist sehr stark mit seiner touristischen Anziehungskraft verbunden und diese bleibt nur erhalten, wenn das Städtchen am Walensee seine intime, fast etwas verwunschene Atmosphäre und seinen Grüngürtel bewahren kann.

(Zusammenfassung aus dem Ortsbildinventar Weesen)



## 2. VERZEICHNIS DER KULTUROBJEKTE (Art. 6)

\* von kantonal resp. regionaler Bedeutung,  
siehe hiezu auch kant. Gesamtplan Natur- und Heimatschutz

| Nr. | Objekt                          | Flurname oder Strasse      | Ass.Nr.                    | Eigentümer                    |
|-----|---------------------------------|----------------------------|----------------------------|-------------------------------|
| 1   | Waisenhaus                      | Biäschenstrasse 13         | 160                        | Ortsgemeinde Weesen           |
| 2   | Zollhaus                        | Ziegelbrückstr. 16         | 175/176                    | Brenneisen Hans               |
| 4   | Altes Primarschulhaus           | Schulhausstrasse 5         | 205                        | Primarschulgde. Weesen        |
| 5   | Brunnen                         | Schulhausstrasse           |                            | Polit. Gemeinde Weesen        |
| 6   | Villa Kurfürstenpark            | Hauptstrasse 10            | 480                        | KFP-Immobilien, Glarus        |
| 8   | Haus der Kantonalbank           | im Städtli 1               | 228                        | St.Gall. Kant.bank St. Gallen |
| *9  | Ehemalige Kaplanei              | Spittelstrasse 10          | 219                        | Kath. Kirchgemeinde Weesen    |
| *10 | Schlössli                       | Spittelstrasse 8           | 229                        | Winkler Jakob und Agnes       |
| *11 | Heiligkreuzkirche Büel          | Büelstrasse                | 218                        | Kath. Kirchgemeinde Weesen    |
| 12  | Reformierte Kirche              | Büelstrasse                | 217                        | Ev. Kirchgemeinde Weesen      |
| 15  | Rebhäuschen                     | Gmähl                      | 274                        | Frauenkloster                 |
| *16 | Frauenkloster<br>Maria Zuflucht | im Städtli 29              | 264-268/270<br>273/289/536 | Frauenkloster                 |
| 17  | Brunnen                         | im Städtli                 |                            | Polit. Gemeinde Weesen        |
| 18  | Restaurant Rössli               | Marktgasse 9               | 309/310                    | Frese Dieter und Hanna        |
| 19  | Hotel Schwert                   | Hauptstrasse 23            | 334                        | Hotel Schwert AG, Weesen      |
| 20  | Haus Nr. 339/340                | Kruggasse 10               | 340                        | Steiner Cäcilia, Rieden       |
| 21  | Schlosshotel Mariahalden        | Mariahaldenstr. 7          | 320                        | STWE Mariahalden, p.A.        |
| 22  | Rebhäuschen                     | Kapfenbergstrasse          | 322                        | Scheitherr Johann             |
| *23 | Pfarrkirche St. Martin          | Hofstrasse                 | 392                        | Kath. Kirchgemeinde Weesen    |
| 24  | Pfarrhaus                       | Hofstrasse 2               | 391                        | Kath. Kirchgemeinde Weesen    |
| 25  | Bootshaus                       | Fliguetstrasse 16          |                            | EG Rauscher Manfred sel.      |
| 26  | Villa Fligut                    | Fliguetstrasse 16          | 420-423                    | EG Rauscher Manfred sel.      |
| 28  | <u>Rossweg Kat. Nr. 333</u>     | Kapfenbergstr./<br>Rossweg | 328                        | Schäfer-Dürst Rosa            |
| 38  | Burgstelle Kapfenberg           | Kapfenberg                 |                            |                               |



### 3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (Art. 7)

| Nr.                     | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschrieb                                                                                                                                   |
|-------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Nassstandorte</b>    |                         |                                                                                                                                                 |
| N1                      | Rüti                    | Zwei, entlang der Maag aufgereihte Feuchtgebiete mit offenen Wasserflächen sowie dichtem Schilfbewuchs                                          |
| N2                      | Linthdamm               | Auf dem Vorland des Linthkanals, zwischen Seepromenade und Bahnhofstrasse, ist eine Hochstaudenflur mit unterschiedlicher Ausprägung entstanden |
| N3                      | Brändliberg             | Kleine vernässte Hangmulde mit Hochstauden- und Flachmoorarten                                                                                  |
| N4                      | Schluchen               | Hangried mit zum Teil stärkerem Schilfbewuchs in der Kernzone                                                                                   |
| <b>Trockenstandorte</b> |                         |                                                                                                                                                 |
| T1                      | Linthdamm               | Magerwiesenstreifen, trockener Ausprägung, entlang südexponiertem Steilufer des Linthkanals                                                     |
| T2                      | Linthdamm               | Ungedüngtes Magerwiesenbord zwischen Dammkrone und Kanalufer an Südlage                                                                         |
| T3                      | Rossweg                 | Ehemaliger aufgelassener Rebberg mit Trockenstandorten, Trockenmauern und Hecken                                                                |
| T4                      | Waldrüti                | Ungedüngter Magerwiesenstandort, der durch den Gehölzsaum von Wald und Hecken abgeschlossen wird                                                |
| T5                      | Hof                     | Leicht terrassierter, zweiteiliger Magerwiesenstandort mit unterschiedlicher Ausprägung                                                         |
| T6                      | Aussergut               | Grosser Magerwiesenstandort mit grossem Potential, dessen Ausprägung noch von der vorgängig intensiven Bewirtschaftungsweise geprägt ist        |
| T7                      | Grütteren               | Gut besonnener Steilhang mit ungedüngter Magerwiese, die bergwärts durch einen Waldsaum abgeschlossen wird                                      |
| T8                      | Unterer Eichberg        | Drei extensiv bewirtschaftete Magerwiesenstandorte, trockener Ausprägung                                                                        |
| T9                      | Rittersberg             | Grosse homogene Fläche mit Halbtrockenvegetation, sehr artenreiche Pflanzendecke                                                                |



| Nr. | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschrieb                                                                                  |
|-----|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| T10 | Oberwiteli              | Extensiv genutzte Waldwiese, die durch die Waldstrasse zweigeteilt wird                        |
| T11 | Ruestelplangg           | Sehr steile Bergwiesen, die durch Einwüchse des Waldsaumes in drei Kammern aufgeteilt wurden   |
| T12 | Oberspitz               | Sehr schöne Bergwiese mit mehreren Zwischenkammern durch Einwüchse des Waldsaumes              |
| T14 | Tutzberg                | Ungedüngte Magerwiese, die westlich und südlich durch den Waldrand begrenzt wird               |
| T15 | Tutzberg                | Extensiv genutzter Magerwiesenstandort mit östlicher Begrenzung durch den Waldsaum             |
| T16 | Tutzberg                | Extensiv genutzter Magerwiesenstandort, ober- und unterhalb der Flurstrasse                    |
| T17 | Stöckberg               | Drei kleine extensiv genutzte Magerwiesenstandorte, die in der selben Landschaftskammer liegen |



#### 4. VERZEICHNIS DER EINZELOBJEKTE UND LINEAREN SCHUTZBEREICHE (Art. 11)

| Nr.                  | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschreibung                                                                      |
|----------------------|-------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einzelobjekte</b> |                         |                                                                                       |
| Eo1                  | Landig                  | 4 Einzelbäume entlang Nordseite des Feldweges aufgereiht                              |
| Eo2                  | Rislen-Innergut         | Baumgruppe auf leicht erhöhtem Standort                                               |
| Eo3                  | Rosengarten             | Baumgruppe zwischen Quartierstrasse und Linthdamm östlicher Abschluss der Häuserzeile |
| Eo4                  | Linth- und Seepromenade | Markante Baumgruppe am südlichsten Punkt der Seepromenade                             |
| Eo5                  | Hof                     | Stattlicher Einzelbaum bei Einfahrt Hotel Elite, Blutbuche                            |
| Eo6                  | Fligut                  | Zwei stattliche Einzelbäume auf dem Grundstück der Villa Fligut                       |
| Eo7                  | Vordere Hundsitten      | Mittelgrosser Nussbaum in Niederhecke stehend                                         |
| Eo8                  | Hundsitten – Geissishof | Stattliche Winterlinde am Ende einer bestockten Trockenmauer                          |
| Eo9                  | Hundsitten – Gillihaus  | Stattliche Sommerlinde unterhalb Brücke Höfenstrasse                                  |
| Eo10                 | Waldrüti                | Markante Baumgruppe unterhalb Höfenstrasse                                            |
| Eo11                 | Brändliberg             | Stattlicher Bergahorn auf leicht erhöhter Position                                    |
| Eo12                 | Vorderer Schluchen      | Stattlicher Nussbaum in der Mitte einer Trockenmauer                                  |



| Nr.                                 | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschreibung                                                                                                                 |
|-------------------------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hecken, Feld- und Ufergehölz</b> |                         |                                                                                                                                  |
| H1                                  | Rüti                    | Ufergehölz entlang der Maag, als Hochhecke ausgebildet                                                                           |
| H2                                  | Grüttleren – Rüti       | Ufergehölz als Fortsetzung des Waldes bis zur Maag, unterer Teil als Niederhecke ausgebildet                                     |
| H3                                  | Rislen                  | Ufergehölz entlang des Rislenbaches, als Baumhecke ausgebildet                                                                   |
| H4                                  | Biäsche                 | Schöne, einreihige Nussbaumallee auf der Nordseite des Fussweges                                                                 |
| H5                                  | Linthpromenade          | Schöne, einreihige Rosskastanienallee auf der Nordseite des Fussweges                                                            |
| H6                                  | Kurfürstenpark          | Grosser, parkartiger Baumbestand auf dem ehemaligen Villenareal                                                                  |
| H7                                  | Wühre                   | Entlang Zugang zum Hafenbecken doppelreihige Allee                                                                               |
| H8                                  | Seegarten               | Schöne, doppelreihige Rosskastanienallee entlang der Hafenmauer                                                                  |
| H9                                  | Haus am See             | Baumhecke auf der Parzellengrenze stehend                                                                                        |
| H10                                 | Steingüetli – Flugut    | Durchgehendes Ufergehölz vom Deltabereich bis Gemeindegrenze zu Amden, teilweise als Baumhecke ausgebildet                       |
| H11                                 | Steingüetli             | Kleiner Lebhagstreifen, der die Lücke in der durchgehenden Trockenmauer schliesst                                                |
| H12                                 | Fligut                  | Längeres Niederheckenband auf der Parzellengrenze stehend                                                                        |
| H13                                 | Untermühlegut           | Hochhecke auf der Parzellengrenze stehend                                                                                        |
| H14                                 | Untermühlegut           | Feldgehölz im südexponierten Steilhang stehend                                                                                   |
| H15                                 | Brandegg – Schlifeli    | Ufergehölz entlang des Holzerbächleins sowie entlang der Zuflüsse, nicht durchgehend und grösstenteils als Baumhecke ausgebildet |
| H16                                 | Schlifeli               | Niederhecke auf Parzellengrenze stehend sowie angrenzend Feldgehölzgruppen                                                       |
| H17                                 | Mietsack                | Niederhecke auf Parzellengrenze stehend                                                                                          |
| H18                                 | Schlifeli – Mietsack    | Beidseits des Flurweges Hoch- und Niederheckenabschnitte                                                                         |



| Nr. | Benennung / Bezeichnung     | Kurzbeschreibung                                                            |
|-----|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| H19 | Holzer                      | Hochhecke auf der Parzellengrenze stehend                                   |
| H20 | Salen – Holzer              | Hochhecke auf der Parzellengrenze stehend                                   |
| H21 | Unterfahren – Mietsack      | Lebhag entlang Flurweg und auf Parzellengrenze stehend                      |
| H22 | Salen – Unterfahren         | Niederhecke auf der Parzellengrenze stehend                                 |
| H23 | Salen                       | Lebhag entlang Flurstrasse                                                  |
| H24 | Salen                       | Zwei Feldgehölzgruppen unterhalb der unteren Höfenstrasse                   |
| H25 | Salen                       | Niederhecke auf Parzellengrenze stehend                                     |
| H26 | Gugger                      | Niederhecke auf Parzellengrenze stehend                                     |
| H27 | Holzer – Vordere Hundsitten | Baumhecken auf Parzellengrenze stehend                                      |
| H28 | Vordere Hundsitten          | Lebhag auf Parzellengrenze stehend                                          |
| H29 | Lauibach                    | Beidseitiges Ufergehölz entlang des Lauibaches                              |
| H30 | Stalden                     | Lebhag auf Parzellengrenze stehend                                          |
| H31 | Gillihaus                   | Hochhecke auf Parzellengrenze stehend                                       |
| H32 | Waldrüti                    | Baumhecke auf Parzellengrenze stehend                                       |
| H33 | Hof                         | Baumgruppen räumlich sehr eng aufeinander folgend                           |
| H34 | Hof                         | Baumhecke entlang östlichem Strassenbord                                    |
| H35 | Stalden – Boden             | Ufergehölz entlang Fliessgewässer                                           |
| H36 | Stalden – Boden             | Lebhag auf Parzellengrenze stehend                                          |
| H37 | Stalden – Untergut          | Baumhecke auf der Ostseite einer Abflusssrinne                              |
| H38 | Untergut                    | Hochhecke auf Parzellengrenze stehend                                       |
| H39 | Untergut                    | Baumhecke auf Parzellengrenze stehend sowie in der Verlängerung Niederhecke |
| H40 | Buechholz                   | Baumhecke auf Parzellengrenze stehend                                       |
| H41 | Buechholz                   | Stark ausgewachsener Lebhag auf Parzellengrenze stehend                     |
| H42 | Boden – Ebnet               | Lebhag auf Parzellengrenze stehend                                          |
| H43 | Ebent                       | Baumhecke auf Parzellengrenze stehend                                       |



| Nr. | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschreibung                                                                 |
|-----|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| H44 | Weid                    | Heckenband quer zum Bacheinschnitt stehend                                       |
| H45 | Baumgarten – Wismet     | Böschungsbewuchs als Baumhecke ausgebildet                                       |
| H46 | Baumgarten              | Niederhecke auf Parzellengrenze stehend                                          |
| H47 | Geilingen               | Baumhecke, von Waldteil bis Strasse reichend                                     |
| H48 | Geilingen               | Lebhag entlang östlichem Uferstreifen                                            |
| H49 | Innergut                | Hochhecke auf Parzellengrenze stehend                                            |
| H50 | Geilingen – Aussergut   | Lebhag auf Parzellengrenze stehend (mit geflochtenem Astwerk)                    |
| H51 | Aussergut               | Heckenband auf Parzellengrenze stehend                                           |
| H52 | Aussergut – Innergut    | Heckenband mit unterschiedlicher Ausprägung auf Parzellengrenze stehend          |
| H53 | Unterer Eichholzberg    | Baumhecke zwischen oberem und unterem Feldweg liegend                            |
| H54 | Unterer Eichholzberg    | Baumhecke auf Parzellengrenze stehend                                            |
| H55 | Unterer Ruestel         | Niederhecke auf Parzellengrenze stehend                                          |
| H56 | Oberer Ruestel          | Längere, zweiteilige Baumhecke auf Parzellengrenze stehend                       |
| H57 | Kaputzberg              | Frisch auf Stock gesetzte Baumhecke, entlang Parzellengrenze                     |
| H58 | Huserberg               | Kurzes Niederheckenstück auf Parzellengrenze stehend                             |
| H59 | Brändliberg             | Frisch auf den Stock gesetzte Niederhecke, entlang Westseite der Parzellengrenze |
| H60 | Hundsfälli              | Viehweide mit Feldgehölzbestockung auf verstreut liegenden Felsblöcken           |
| H61 | Vorderer Schluchen      | Hochhecke entlang Flurweg                                                        |
| H62 | Schluchen               | Frisch auf den Stock gesetzter Lebhag, entlang Parzellengrenze                   |
| H63 | Vorderer Schluchen      | Kleines Heckenstück unterhalb Flurweggabelung                                    |
| H64 | Hüttwald – Stöckberg    | Beidseitiger Ufergehölzstreifen                                                  |
| H65 | Ebnet                   | Niederhecke auf westlicher Fortsetzung der angrenzenden Trockenmauer             |



| Nr.                  | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschrieb                                                              |
|----------------------|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| <b>Trockenmauern</b> |                         |                                                                            |
| M1                   | Steingüetli             | Lange Trockenmauer auf Parzellengrenze stehend                             |
| M2                   | Schlifeli               | Trockenmauer zwischen Waldrand und Holzerbächlein, entlang Parzellengrenze |
| M3                   | Schlifeli               | Trockenmauer auf Parzellengrenze stehend, teilweise bestockt (H16)         |
| M4                   | Ebnet                   | Trockenmauer auf Parzellengrenze stehend                                   |
| M5                   | Geilingen – Aussergut   | Kurzes Trockenmauerstück auf Parzellengrenze stehend                       |
| M6                   | Vorderer Schluchen      | Quer zum Hanggefälle stehende Trockenmauer                                 |
| M7                   | Vorderer Schluchen      | Quer zum Hanggefälle stehende Trockenmauer                                 |

## 5. VERZEICHNIS DER ARCHÄOLOGISCHEN SCHUTZGEBIETE (Art. 12)

| Nr. | Benennung / Bezeichnung       | Kurzbeschrieb                                                                     |
|-----|-------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| AS1 | Mittelalterliches Stadtgebiet | Bereich der mittelalterlichen Stadt, 1388 zerstört, mit römischen Siedlungsspuren |
| AS2 | Mittelalterliche Brücke       | Standort der ehemaligen Brücke über die Maag                                      |



## 6. VERZEICHNIS DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE (Art. 13)

| Nr. | Benennung / Bezeichnung               | Kurzbeschreibung                                                                                                                                                                                                                            |
|-----|---------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LS1 | Kapfenberg – Mietsack<br>– Oberfahren | Isolierter Kalk-Rundhöcker mit wärmeliebenden und seltenen Pflanzengesellschaften am Chapfenberg sowie angrenzend bis zum Flibach reichender, reichstrukturierter Hangbereich mit landwirtschaftlichen Dauersiedlungen in der Streubauweise |
| LS2 | Fligut – Steingüetli<br>– Mietsack    | Ufernaher Bereich des Flibachdeltas sowie entlang des Flibachunterlaufes mit naturnahen Bereichen und wichtigen landschaftsprägenden Elementen                                                                                              |

## 7. VERZEICHNIS DER KULTURLANDSCHAFTSGEBIETE (Art. 14)

| Nr. | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschreibung                                                                                                                                     |
|-----|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| KL1 | Gmähl                   | Aufgelassene Rebbergterrassen, die teilweise wieder rekultiviert wurden und eine besondere Bedeutung als Kulisse zum alten Stadtkern aufweist        |
| KL2 | Rossweg                 | Aufgelassene Rebbergterrassen ohne ablesbare Nutzung, die aber einen hohen ökologischen Wert aufweisen sowie Zeugnis des ehemaligen Rebbaues ablegen |

## 8. VERZEICHNIS DES LEBENSRAUM KERNGEBIETES (Art. 15)

| Nr. | Benennung / Bezeichnung                        | Kurzbeschreibung                                                                                                                                                                          |
|-----|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LR1 | Vorderer Runsenwald<br>– Gmeindberg – Hüttwald | In mehreren Steilstufen abfallender Berghang mit einem durch die Exposition gegebenen milden Klima sowie ein relativ unberührter Lebensraum für zahlreiche seltene und bedrohte Tierarten |



## 9. VERZEICHNIS DES LEBENSRAUM SCHONGEBIETES (Art. 16)

| Nr. | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschrieb                                                                                                                                                                                            |
|-----|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LR2 | Eichholz – Brändliberg  | Landschaftlich vielfältige Hangterrasse mit landwirtschaftlichen Dauersiedlungen in der Streubauweise und teilweise wenig verändertem Gefüge, das ein wichtiger Lebensraum und Rückzugsgebiet darstellt. |

## 10. VERZEICHNIS DER LEBENSRAÜME GEWÄSSER (Art. 17)

| Nr. | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschrieb                                                                                                                                        |
|-----|-------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| LG1 | Matt – Rietligufler     | Besonders naturnaher und unbelasteter Bachlauf mit dazugehörendem Bachtobel oberhalb 660.00 m.ü.M. des Flibaches                                     |
| LG2 | Steingüetli             | Deltabereich des Flibaches mit Kieshalden und Flachwasserbereich mit sauerstoffreichem Wasser, das für Fische ein wichtiger Aufenthaltsort darstellt |

## 11. VERZEICHNIS DES GEOTOPSCHUTZGEBIETES (Art. 18)

| Nr. | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschrieb                                                                                                                    |
|-----|-------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| GO  | Guffler                 | An diesem Gebiet des Alpenrandkontaktes ragt ein fossiles Riff als "Härtling" aus den Trümmern eines Molasse-Bergsturzes heraus. |



## SCHUTZVERORDNUNG WEESEN Nachtrag 2010

### ANHANG

#### 3. VERZEICHNIS DER NATURSCHUTZGEBIETE (Art. 7)

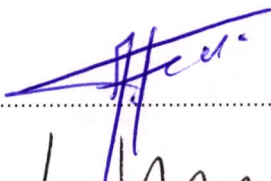
| Nr.                     | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschreibung                                                                                                                                                              |
|-------------------------|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Trockenstandorte</b> |                         |                                                                                                                                                                               |
| <b>Aufheben</b>         |                         |                                                                                                                                                                               |
| T3                      | Rossweg                 | Ehemaliger aufgelassener Rebberg mit Trockenstandorten, Trockenmauern und Hecken                                                                                              |
| <b>Neueintrag</b>       |                         |                                                                                                                                                                               |
| T18                     | Hof                     | Nordexponierter extensiv genutzter Magerwiesenstandort. Wird im Osten und Süden durch einen Waldsaum begrenzt. Fläche ist leicht mit Strukturen (Gehölz und Steinen) geprägt. |

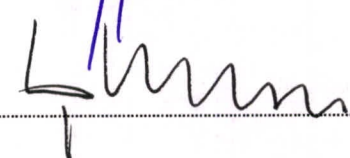
#### 4. VERZEICHNIS DER EINZELOBJEKTE UND LINEAREN SCHUTZBEREICHE (Art. 11)

| Nr.                                 | Benennung / Bezeichnung | Kurzbeschreibung                                                         |
|-------------------------------------|-------------------------|--------------------------------------------------------------------------|
| <b>Hecken, Feld- und Ufergehölz</b> |                         |                                                                          |
| <b>Neueintrag</b>                   |                         |                                                                          |
| H66                                 | Rossweg                 | Feldgehölz mit prägenden Einzelbäumen im ehemaligen Naturschutzgebiet T3 |



Vom Gemeinderat erlassen am: 28. JUNI 2010

Der Gemeindepräsident: 

Der Gemeinderatsschreiber: 

Öffentlich aufgelegt: vom 19. JULI 2010 bis 17. AUG. 2010

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 10. FEB. 2012

Mit Ermächtigung,  
der Leiter des Amtes für Raum-  
entwicklung und Geoinformation:




Kanton St. Gallen  
Gemeinde Weesen



Genehmigung

## Nachtrag Schutzplan

"Mariasee"

1 : 1'000

Vom Gemeinderat erlassen

Der Gemeindepräsident

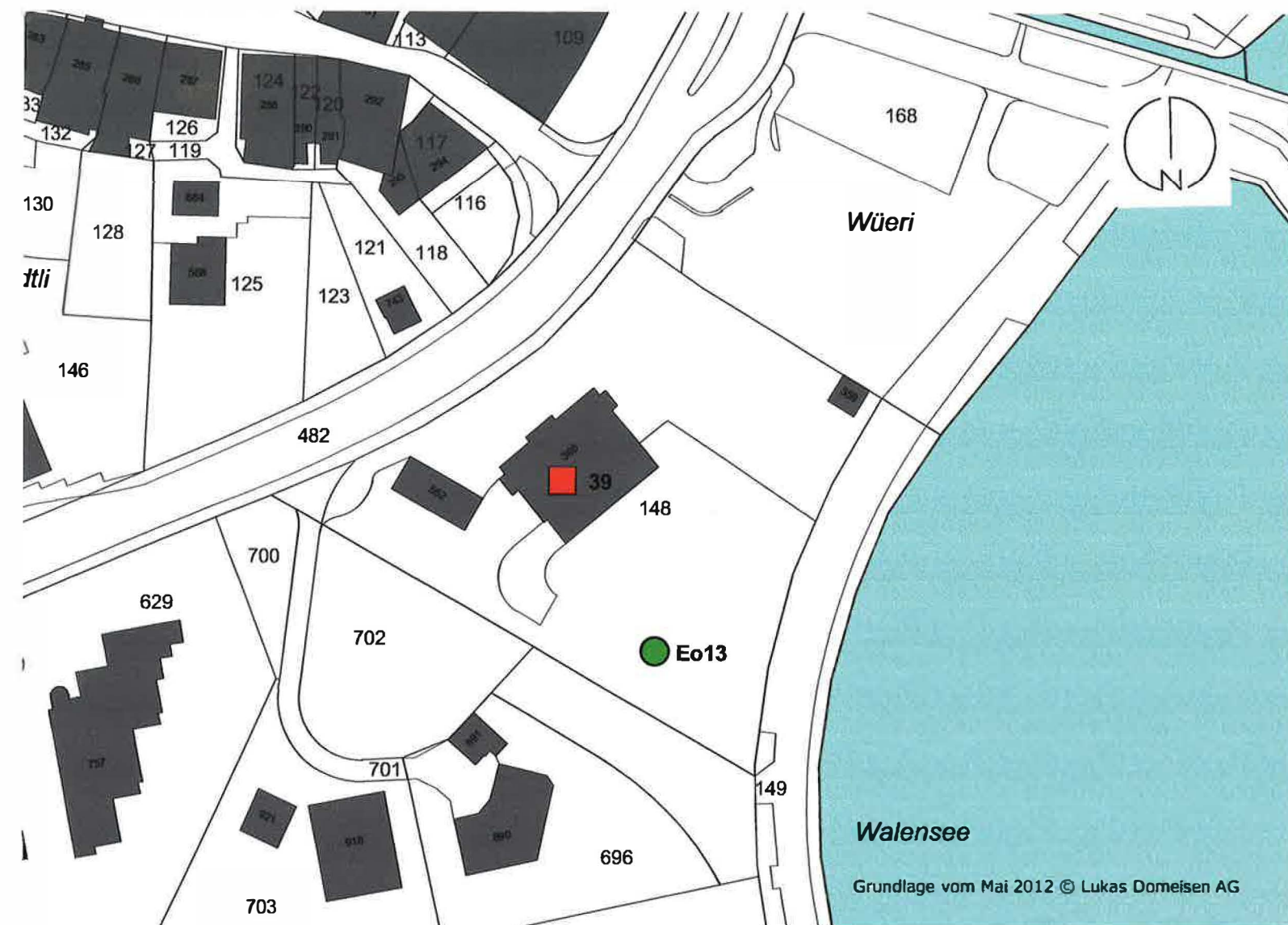
Der Gemeindeschreiber

Öffentlich aufgelegt

am 17.11.2014  
vom 24.11.2014 bis 23.12.2014

Vom Baudepartement des Kt. St. Gallen genehmigt am 6. JAN. 2015

Mit Ermächtigung, der Leiter des Amtes  
für Raumentwicklung und Geoinformation



Grundlage vom Mai 2012 © Lukas Domeisen AG

## Festlegungen

- Kulturobjekt
- Einzelobjekt

## Hinweis

- Gewässer

Auftr.-Nr.: 28.5807

Sachbearb.: LH

Gezeichnet: TA

Plandatum: 09.09.14

Plangrösse: 42 x 30

Theo Stierli + Partner AG

Thurgauerstrasse 60

8050 Zürich

T: +41 44 850 61 00

tspzuerich@tspartner.ch

www.tspartner.ch



Änderung: 22.9.14 fm; 31.10.14 fm; 12.1.14 fm

J:\28 SG58 Weesen\07 SP Nachtrag Mariasee\50 Genehmigung\gws\SP\_Weesen\_Nachtrag.gws

Ein Unternehmen der suisseplan Gruppe

Aarau Luzern Zürich